

Personalverwaltung

Gemeinde Dogern
Rathausweg 1
79804 Dogern
Deutschland
Telefon: +49775183180
E-Mail: gemeinde@dogern.de

Externer Datenschutzbeauftragter
Komm.ONE AöR

Weissacher Str 15
70499 Stuttgart
Deutschland
Telefon: 0711810814444
E-Mail: Datenschutzbeauftragte@komm.one

Verantwortlichkeiten	Gemeinde Dogern Rathausweg 1 79804 Dogern Deutschland Telefon: +49775183180 E-Mail: gemeinde@dogern.de
Zuständigkeiten	
Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten	Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Tel. 0711-8108 14444 datenschutz@dogern.de Externer Datenschutzbeauftragter Komm.ONE AöR Weissacher Str 15 70499 Stuttgart Deutschland Telefon: 0711810814444 E-Mail: Datenschutzbeauftragte@komm.one
Kurzbeschreibung	
Zweck der Datenverarbeitung	Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung Berechnung der Monatsgehälter in der Personalabteilung Dokumentation der Erstattung von Krankengeld seitens der Krankenkassen Dokumentation von Schulungsmaßnahmen Erfassung der Arbeitszeiten der einzelnen Mitarbeiter zur Erfüllung der Nachweispflicht Erstellung von Arbeitszeugnissen zur Bewertung des einzelnen Mitarbeiters Personalaktenführung Planung des Einsatzes von Personal anhand von Zeit- oder Schichtplänen Verwaltung der Personalstammdaten
Rechtsgrundlage	AAG ArbZG BBG BeamtVG BGB DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. c) GKV JArbSchG LBesG LBG LDSG§ 15 BW LStDV MindestlohnG MuSchG TVöD Vermögensbildungsgesetz

Datenquellen	Arbeitsvertrag Beim Betroffenen selbst Bewerbungsunterlagen Direkterhebung Finanzamt
Datenkategorien	Adressdaten Arbeitsplatzbeschreibung Geburtsdatum ggf. Religionszugehörigkeit Personenstammdaten Qualifikationen
Berechtigte Interessen	Keine berechtigte Interessen

Regelfristen für die Löschung	Arbeitszeitrachweise Verzeichnis über AN, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gegenüber den in §§ 3 - 6 ArbZG genannten Regelarbeitszeiten eingewilligt haben (Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt) § 16 Abs. 2 ArbZG drei Jahre inkl. Beamten-Regelung (ArbZG-Vorgabe: mind. 2 Jahre, somit sind alle erfasst) Abrechnungscluster/Lohnkonto wird ohnehin zehn Jahre aufbewahrt. Arbeitszeitrachweise der arbeitenden Jugend, Beachtung der Höchstarbeitszeiten (Prüfung durch Aufsichtsbehörde) § 50 Abs. 2 JArbSchG zwei Jahre Zeitaufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz § 17 Abs. 1 MindestlohnG mindestens zwei Jahre Begleitzettel zum Datenträger § 39 GemHVO sechs Jahre Beschäftigung von Jugendlichen - gilt auch in Heimarbeit Ärztliche Bescheinigungen § 41 JArbSchG Bis zum Ende der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Scheidet der Jugendliche aus, wird ihm die Bescheinigung ausgehändigt. Betriebliche Altersvorsorge (Prüfung durch den Träger der Insolvenzversicherung) § 11 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversicherung) sechs Jahre Heimarbeit Entgeltbelege § 13 DVO Heimarbeitsgesetz drei Jahre Personallisten § 9 Abs. 3 DVO Heimarbeitsgesetz Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Erstellung folgt Kindergeld Kindergeldakten - nicht Daten der einzelnen Kinder (Name, Geburtsdatum) § 72 EStG i.V.m. Erlass des BMF vom 22. Februar 2012 - IV C 4 S 2280/07/0026 Sechs Jahre im Bezug auf die Stammdaten; Abrechnungscluster/Lohnkonto zehn Jahre Lohn- und Beitragsabrechnungsunterlagen §§ 28f und 28p SGB IV i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 DEÜV fünf Jahre bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des RV-Trägers nach § 28p SGB IV (= 4 Jahre) folgenden Kalenderjahres Beitragsunterlagen Sozialversicherung §§ 28f und 28p SGB IV i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 DEÜV fünf Jahre bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des RV-Trägers nach § 28p SGB IV (= 4 Jahre) folgenden Kalenderjahres Meldenachweis Sozialversicherung §§ 28f und 28p SGB IV i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 DEÜV fünf Jahre bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des RV-Trägers nach § 28p SGB IV (= 4 Jahre) folgenden Kalenderjahres
--------------------------------------	--

	Beitragsnachweise der Krankenkassen §§ 28f und 28p SGB IV i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 DEÜV fünf Jahre bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des RV-Trägers nach § 28p SGB IV (= 4 Jahre) folgenden Kalenderjahres An-, Ab- und Ummeldung zur Krankenkasse §§ 28f und 28p SGB IV i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 DEÜV fünf Jahre bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des RV-Trägers nach § 28p SGB IV (= 4 Jahre) folgenden Kalenderjahres Künstlersozialabgabe § 28 KSVG fünf Jahre Lohnartenverzeichnis mit Verarbeitungsmerkmalen § 39 GemHVO zehn Jahre Pfändungsunterlagen § 147 Abs. 3 AO ggf. § 257 HGB zehn Jahre Lohnjournal/-konto § 41 Abs. 1 EStG i.V.m. Abschnitt 28 LStR geht als lex specialis der Regelung aus § 147 Abs. 3 AO voran Aufbewahrungsfrist: 6 Jahre Buchungsbelege für die Finanzbuchhaltung (Lohnabrechnung, -belege, -bücher, -listen, -quittungen) § 147 Abs. 3 AO Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Arbeitgeberdarlehen: § 41 Abs. 1 EStG i.V.m. Abschnitt 28 LStR geht als lex specialis der Regelung aus § 147 Abs. 3 AO voran Aufbewahrungsfrist: 6 Jahre Bezüge für mehrere Jahre: § 4 Abs. 2 Nr. 6 LStDV i.V.m. § 41 Abs. 1 EStG Aufbewahrungsfrist: 6 Jahre Lohnsteuer-pauschaliierung § 4 Abs. 2 Nr. 8 LStDV i.V.m. § 41 Abs. 1 EStG Aufbewahrungsfrist: 6 Jahre Lohnsteueranmeldung § 41a EStG i.V.m. § 41 Abs. 1 EStG 6 Jahre mit dem Lohnkonto Doppelbesteuerungsbescheinigung § 39b Abs. 6 EStG sechs Jahre mit dem Lohnkonto
--	--

	Lohnsteuerbescheinigung § 41b Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im lfd. Steuerjahr. Lohnsteuerbescheinigung (vormals -karte) § 39e Abs. 7 und 8 EStG Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im lfd. Steuerjahr. ELStAM Meldedaten § 41 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. Satz 9 EStG sechs Jahre ELStAM Meldungen analog § 39e EStG Abs. 7 und 8 jeweils S. 6 ein Jahr Kirchensteuer § 4 Abs. 2 Nr. 8 LStDV i.V.m.LStR R 41.1 § 41 Abs. 1 EStG sechs Jahre mit dem Lohnkonto Mutterschutz Aufbewahrung von Unterlagen, aus denen sich Name, Beschäftigungsart und -zeiten werdender und stillender Mütter ergeben sowie deren Lohn- und Gehaltszahlungen und alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Mutterschutz wichtig sind. § 27 Abs. 5 MuschG Bis zur Komplettlöschung des Personalfalls In § 27 Abs. 5 MuSchG ist lediglich eine Mindestfrist für die Aufbewahrung von Unterlagen für den Mutterschutz über 2 Jahre ausgewiesen. Reisekostenabrechnung § 147 Abs. 3 AO ggf. § 257 HGB zehn Jahre Fahrtkostenerstattungsunterlagen Erstattungen von Bahn-, Taxi-, S-Bahnkosten, etc. auf der Grundlage entsprechender Belege im Rahmen von Dienstreisen sechs Jahre Kilometergeldabrechnungen Erstattungen der km-Pauschale bei Benutzung von Privatfahrzeugen für Dienstreisen. zehn Jahre Unfallversicherung Beitragsberechnung (Prüfung durch die Sozialversicherungsprüfung) § 165 Abs. 4 SGB VII fünf Jahre Unterlagen zur Übernahme von Umzugskosten § 86 Abs. 6 LBG BW § 102g Abs.2 LBG NRW drei Jahre fünf Jahre (auch nach § 113 Abs. 1 BBG) Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge, Heilverfahren § 86 Abs. 6 LBG BW § 102g Abs.2 LBG NRW drei Jahre fünf Jahre (auch nach § 113 Abs.2 BBG; für zahlungsbegründende Unterlagen sechs Jahre) Weitere Abwesenheiten (Elternzeit, längerer Sonderurlaub, Wehrdienst) Daten, aus denen sich die Abwesenheitszeiträume ergeben.
--	--

	§ 86 LBG BW i.V.m. § 36 Abs. 2 LDSG Elternzeit muss analog Mutterschutz betrachtet und umgesetzt werden = bis zur Komplettlöschung des Personalfalls. Sonderurlaub: siehe Zeiterfassung und Abwesenheiten (12 Jahre) Wintergeld/Winteraushallgeld (Prüfung durch die BA) § 320 Abs. 3 SGB III vier Jahre
Erfordernis	Die Bereitstellung der Daten ist für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses notwendig. Gestrichen Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus {Rechtsgrundlage}.
Folgen der Nichtbereitstellung	Eine Verarbeitung Ihrer Daten zu oben genanntem Zweck ist nur möglich, falls Sie die folgenden personenbezogenen Daten bereitstellen: {BereitZuStellendePersonenbezogeneDaten} Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann kein wirksamer Vertrag zustande kommen. Wenn Sie Ihrer Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten nicht nachkommen, besteht die Möglichkeit von Sanktionen durch die verantwortliche Stelle.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Personalvertretung Fachvorgesetzte Verwaltung beauftragte Dienstleistungsunternehmen Beschäftigte des Auftragnehmers Komm.ONE für die im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge.
Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation	Wir beabsichtigen nicht, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisation zu übermitteln.
Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission	Es liegt derzeit kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vor, welcher den Beschluss fasst, dass folgendes Drittland („(NAMEDesLandes/NamederLänder)“), ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland ein angemessenes Schutzniveau mit Bezug auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung bietet. Eine Datenübermittlung in dieses Drittland bedarf daher einer gesonderten Genehmigung.
Garantien und Erhalt der Garantien	Keine Garantien und Erhalt der Garantien
Recht auf Widerruf	Wenn Sie in eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Recht auf Auskunft	Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht, von uns Kopien Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht unter bestimmten Umständen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 9 LDSG) jedoch eingeschränkt sein kann. Sie haben kein Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn durch die Auskunftserteilung die Rechte Dritter betroffen sind.
Recht auf Berichtigung	Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, das heißt Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen. Das Recht auf Berichtigung entfällt, wenn die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, entgegensteht.

Recht auf Löschung	Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: • Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, entfallen. • Sie widerrufen Ihre Einwilligung der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor. • Sie widersprechen der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor. • Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. • Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt. • Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben. Das Recht auf Löschung entfällt, wenn die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, entgegensteht.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Sie haben das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: a. Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen angezweifelt. b. Die Verarbeitung ist unrechtmäßig; Sie lehnen eine Löschung jedoch ab. c. Personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt; Sie benötigen die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. d. Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt. Solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Ihnen gegenüber überwiegen, wird die Verarbeitung eingeschränkt. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung entfällt, wenn die Einschränkung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden muss.
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung	Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, weil die Verarbeitung Teil unserer öffentlichen Aufgaben ist, oder wenn wir Ihre Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeiten, haben Sie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen. Zwingende Gründe können diesem Recht jedoch entgegenstehen. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn der Widerspruch zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, verarbeitet werden müssen.
Recht auf Datenübertragbarkeit	Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogener Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass diese personenbezogenen Daten von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen oder an eine andere Organisation übermittelt werden. Alternativ haben Sie das Recht, von uns zu verlangen, dass wir Ihnen selbst die Daten in einem maschinenlesbaren Format bereitstellen. Dies gilt jedoch nur, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund eines Vertrages bzw. im Rahmen von Vertragsverhandlungen verarbeiten und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Das Recht auf Datenübertragbarkeit entfällt, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, verarbeitet werden müssen.
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart oder: Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Telefon: 07 11/61 55 41-0 Telefax: 07 11/61 55 41-15 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de Homepage: http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de